

- geben, so werde dieses Vertrauensverhältniß beeinträchtigt.
- c) Die bankmäßigen Geldgeschäfte seien meist von kurzer Dauer, oft nur auf Wochen und Tage berechnet; sie strebten darnach, sich alsbald wieder zu lösen; es liege in der Natur des Bankgeschäfts, den Umschwung des Geldkapitals soviel nur immer möglich zu beschleunigen. Deshalb werde die Last des Darlehensstempels am drückendsten von den Bankgeschäften, insbesondere von den Volksbanken der Vorschufsvereine empfunden.
- d) Daß Quittungsstempel sogar da, wo das Schulddocument zurückgegeben und formelle Quittung nicht geleistet werde, entrichtet werden müsse, sei eine Singularität des sächsischen Rechtes; auch insofern träte die Singularität des Quittungsstempels hervor, als der letztere wesentlich nur den Geldverkehr treffe, während Quittungen über bezahlte Handwerkerrechnungen, bezahlte Kaufmannswaren, über den Empfang von Naturalauszügen u. s. w. vom Quittungsstempel befreit seien.
- e) Mit den meisten Volksbanken seien den Sparcassen ähnliche Einrichtungen verbunden, die Sparbücher seien ein Product der Neuzeit, und das System des Sparens, ein Hauptfactor gedeihlicher Volkswirtschaft, auf alle Weise zu fördern. Eine Förderung des Spartriebes sei es aber nicht, wenn die Befreiung der Spareinlagen vom Darlehens- und Quittungsstempel laut der Verordnung vom 12. Februar 1866 nur als eine Art Privilegium gekennzeichnet werde, welches nur denjenigen Creditanstalten in Aussicht gestellt werde, welche sich der lästigen Controle ihrer Geschäftsverwaltung durch den Stempelfiscal unterwerfen.
- f) Die Vorschufsvereine, namentlich diejenigen, deren Creditbasis auf der Gesammthast ihrer Mitglieder beruhe, beanspruchten keinerlei Privilegium, sie wollten nur in Bezug der Stempelabgabe nicht schlechter gestellt sein, als andere ähnliche Creditinstitute, die nicht im Voraus mit dem Mißtrauensvotum der stempelfiscalischen Verwaltungscontrole bedroht seien. Die Vorschufsvereine seien ein wichtiges Glied in der Kette der volkswirtschaftlichen Operationen geworden und es liege keinerlei Grund vor, um derartige Vereine in Bezug der Stempelabgaben mit Controlemäßigkeiten zu belasten, von denen die Speculationscreditanstalten und aller übrige bankmäßige Gewerbebetrieb verschont bleibe.

Dieser ihrem wesentlichen Inhalte nach im Vorstehenden referirten Petition des derzeitigen Verbandsdirectors Bauer ist

1. der Gewerbeverein zu Stollberg vermittelt einer unterm 25./27. Januar dieses Jahres an das Präsidium der Zweiten Kammer gerichteten und am 29. Januar dieses Jahres der dritten Deputation überwiesenen Eingabe einfach beigetreten und hat die erwähnte Petition zu der seinigen gemacht, während dieselbe

2. die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen laut der unterm 14./29. Februar dieses Jahres an die Zweite Kammer gelangten und durch Kammerbeschluß vom 29. Februar dieses Jahres der dritten Deputation zugetheilten Eingabe unter Hinweis darauf, daß die dem Stempelwesen überhaupt anhaftenden Nachteile, insbesondere die Unklarheit der gesetzlichen Vorschriften und die daraus entspringenden Zweifel über die Nothwendigkeit von Stempelverwendung im einzelnen Falle, die Gefahr der Contravention und Strafsälligkeit und die Versuchung zu Gesetzesübertretungen, gerade bei den sich lediglich im Privatverkehr bewegenden Schuldburkunden, Bürgschaften, Cessionen und Quittungen am schärfsten und empfindlichsten hervortreten, daß ferner der Verkehr der Vorschufsvereine um deswillen von der Stempelpflichtigkeit am härtesten betroffen werde, weil es sich bei dem größten Theile der durch dieselben vermittelten Rechtsgeschäfte um Beträge handle, welche die in der sächsischen Stempelgesetzgebung für die Steuereinheit von 2½ Mgr. festgesetzte Summe von 50 Thlr. nicht erreichten und außerdem meist in kurzen Fristen zurückzahlen seien, infolge dessen aber gerade der kleinere und ärmere Gewerbetreibende eine verhältnißmäßig stärkere Steuerlast zu tragen habe, als der größere und wohlhabendere, und daß es endlich in der That als eine ganz unerträgliche Rechtsungleichheit bezeichnet werden müsse, daß man dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine, der oberlausitzer landständischen Bank und erst neuerdings (1868) dem landwirthschaftlichen Creditverein eine weitgehende Stempelbefreiung bewilligt habe, während man dieselbe den mindestens gleich gemeinnützig wirkenden, jedenfalls aber derselben weit bedürftigeren Volksbanken verweigere, ausführlich befürwortet, und
3. die Handelskammer zu Leipzig vermöge ihres unterm 9. März dieses Jahres bei der Zweiten Kammer eingegangenen und durch Kammerbeschluß vom 11. März dieses Jahres der dritten Deputation übermittelten Gesuchs zwar der Ansicht sich nicht verschließen zu können erklärt hat, daß die in der Petition des Verbandsdirectors Bauer speciell hervorgehobenen Uebelstände und Ungleichheiten der sächsischen Stempelgesetzgebung allerdings beständen und das Verlangen nach entsprechender Abhilfe wohl als gerechtfertigt erscheinen ließen, dagegen aus Anlaß jener Petition, in Erwägung, daß bei den gegenwärtig so außerordentlich gesteigerten Verkehrsverhältnissen, insbesondere dem immer häufiger und schneller sich vollziehenden Umtriebe des Geldkapitals, der Zwang, bei den mannichfachen Geschäften sich des Stempels bedienen zu müssen, als eine sehr beschwerende und hemmende Last empfunden werde, in fernerer Erwägung, daß gegenwärtig von der Stempelabgabe gerade Derjenige, welchen man bei Erlassung der bezüglichen Gesetze zu treffen beabsichtigt, häufig gar nicht mehr getroffen werde, vielmehr in der Lage sei, dieselbe auf einen Anderen überzuwälzen, für den